

sechs Jahren gewählt. Aus ihrer Mitte wählen sie die Vorsteherung, bestehend aus dem Vorstand und dem Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Vorstand des Armeninstitutes ist auch gleichzeitig Vorstand des städtischen Bezirksweisenrates, dessen Aufgabe es ist, die Pflege der bei Pflegeparteien untergebrachten städtischen Pflege- und der Findelkinder zu überwachen.

Zum Wirkungskreise der Armeninstitute gehört hauptsächlich die Erhebung der Verhältnisse aller jener Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Armut Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Begünstigungen beanspruchen, die Antragstellung auf Gewährung laufender monatlicher Unterstützungen und die Bewilligung einmaliger Unterstützungen in den Fällen augenblicklicher Not.

Mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung und die Zahl und Verteilung der armen Bevölkerung wird jeder Gemeindebezirk in möglichst viele Sprengel (Rayons) geteilt, damit in jedem derselben ein Armenrat die unmittelbare Ausübung der Armenpflege besorgen kann.

Mehrere aneinandergrenzende Sprengel werden in eine Sektion zusammengefaßt. Die Armenräte einer Sektion wählen sich ihren Sektionsobmann und Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Es bestehen Armeninstitutsversammlungen, das sind Versammlungen aller Armenräte des Bezirkes, Sektionsobmannerversammlungen und Sektionsversammlungen. Der Sektionsversammlung oder in Bezirken, wo keine Sektionen gebildet sind, der Armeninstitutsversammlung, obliegt als wesentlichste Aufgabe die Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Armenräte, betreffend laufende Unterstützungen jeder Art sowie über Anträge auf Aufnahme in die geschlossene Armenpflege. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden dem Armeninstitute zur Weiterleitung an den Magistrat übermittelt.

Arten der Armenpflege.

Die Armenpflege zerfällt in die offene und geschlossene Armenpflege.

Zur offenen Armenpflege gehören die vorübergehenden Unterstützungen (Aushüfen) in Geld oder Bedarfsgegenständen und fortlaufende (periodische) Unterstützungen:

für Kinder, die von ihren Eltern oder Verwandten gepflegt werden, können monatliche Pflegebeiträge von 10 K an bis zum Höchstbetrage des jeweils festgesetzten Pflegegeldes verliehen werden;

für Kinder, welche in fremden Familien (Pflegestellen) oder in Vereinsanstalten u. dgl. untergebracht sind, werden monatliche Pflegegelder, deren Höchstgrenze jeweils vom Stadtrate festgesetzt ist, gewährt.

Diese Unterstützungen für Kinder können bis zum 18. Lebensjahr verlängert werden.

Für Personen über 14 Jahre können monatliche Unterstützungen (Erhaltungsbeiträge), die dermalen von 24 K an in Stufen von je 4 K ansteigen und bis zum Höchstbetrag von 60 K festgesetzt sind, verliehen werden.

Die geschlossene Armenpflege umfaßt die Aufnahme bzw. Unterbringung von Kindern und Erwachsenen in den hiefür bestehenden Gemeindestalten. Dazu gehören:

1. Das städtische Obdachlosenheim, X., Gänsbachergasse 3, welches unterstandlosen Personen und Familien zeitweise Nachtherberge bietet.

2. Das städtische Werkhaus, X., Arsenalstraße 9, welches arbeitsfähigen, in Wien heimatberechtigten Personen gegen Leistung entsprechender Arbeit vollständige Versorgung bietet.

3. Städtische Kinderpflegeanstalt, V., Siebenbrunnengasse 78.

In dieser werden die von der ebendort befindlichen Kinderübernahmestelle übernommenen, der Armenfürsorge überstellten Kinder ins solange verpflegt, bis deren weitere Versorgung (durch Abgabe in die Kostpflege, Aufnahme in eine Anstalt, Abholung an die Heimatgemeinde usw.) verfügt werden kann.

Die Überstellung von in Wien heimatberechtigten Kindern in die Übernahmestelle erfolgt in Wien durch die Armeninstitute, jene der fremdzuständigen durch die Polizei-Bezirkskommissariate.

4. Städtische Waisenhäuser:

- | | |
|-------|---|
| I. | Städt. Waisenhaus für 50 Mädchen, Wien, XIX., Hohe Warte 5, |
| II. | " " " 150 Knaben, Wien, V., Gassergasse 19. |
| III. | " " " 100 Knaben, Wien, IX., Galileigasse 9, |
| IV. | " " " 200 Knaben, Wien, XIX., Hohe Warte 3, |
| V. | " " " 60 Knaben und 50 Mädchen, Klosterneuburg, |
| VI. | " " " 100 Knaben, Wien, VIII., Josefstädterstr. 95/97, |
| VII. | " " " 100 Mädchen, ebendort, |
| VIII. | " " " 50 Mädchen, Wien, XII., Bierthalergr. 15. |

5. Armenanstalten für versorgungsbedürftige arme Personen über 14 Jahre:

Bürgerversorgungshaus in Wien, IX., Währingerstraße 45,
Versorgungsheim in Lainz, XIII. Bezirk,

Verforgungshaus	in	St. Andrä,
"	"	Liesing,
"	"	Mauerbach,
"	"	Höbs,
Grundarmenhaus	"	Wien, III., Rochusgasse 8,
"	"	Wien, III., Osttengasse 2,
Grundspital	"	Wien, II., Im Werd

und mehrere Armenhäuser.

Außerdem werden Kinder und Erwachsene in verschiedenen Landes-, Bezirks- und privaten Anstalten in und außerhalb Wiens gegen Bezahlung der Verpflegskosten untergebracht.

Zeitfrage für die Geschäftsführung der Armenräte.

Der Armenrat ist das unmittelbare Organ der Armenpflege. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Bedürftigen sowie der soziale und sittliche Wert, der einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab. Er soll Freund und Berater der Armen sein und ihnen auch über die Gewährung von Unterstützungen hinaus mit Rat und Tat zur Seite stehen. Eine genaue Erhebung des Armenrates ist in allen Armensachen die Vorbedingung für eine gerechte Beurteilung des Unterstützungsfalles.

Der Armenrat hat sich deshalb genaue Kenntnis über die Verhältnisse des Hilfsbedürftigen zu verschaffen. Indem er ihn aufsucht und sich mit ihm berät, wird er dies am besten erreichen. Er soll soviel als möglich Fühlung mit den Armen unterhalten und sich insbesondere bei Personen, welche laufende Unterstützungen beziehen, durch öfteren persönlichen Besuch von deren Zustand, von der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Unterstützungen und dem Fortbestande der Unterstützungsbedürftigkeit überzeugen; er soll die Armen zu geordneter Wirtschaftsführung beraten, den Eltern Erziehungswinke geben und den geordneten Schulbesuch der Kinder fordern; er soll ferner darauf achten, daß der Arme, auch wenn er nur beschränkt ertwerbsfähig ist, im Umfange seiner ertwerbsfähigkeit Arbeit und Verdienst sich zu verschaffen suche und ihm gegebenenfalls zur Erlangung von Arbeit behilflich sein.

Der Armenrat soll gegenüber den Unterstützungswerbern stets entgegenkommend und hilfsbereit sein, ihre Bitten und Wünsche ruhig entgegennehmen und sie nach Möglichkeit zu erfüllen trachten. Wenn er jedoch nicht in der Lage ist, ein Ansuchen zu berücksichtigen, dann soll er die Partei von der Abweisung schonend und ruhig in Kenntnis setzen.